

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-750 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/322-Pr.2/90

Wien, 13. Februar 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

196 IAB
1991 -02- 13
zu 169 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 17. Dezember 1990, Nr. 169/J, betreffend die Valorisierung der Einkommensgrenze bei der Mietzinsbeihilfe, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Hinblick auf die Ausführungen in der Einleitung der Anfrage ist vorerst klarzustellen, daß eine Erhöhung des Einkommens um bis zu 20 % in keinem Fall und eine Erhöhung um über 20 % nur dann eine Neuberechnung der Mietzinsbeihilfe gemäß § 107 Abs. 10 Einkommensteuergesetz 1988 erfordert, wenn gleichzeitig die Einkommensgrenze gemäß Abs. 6 leg.cit. überschritten wird. Im übrigen kann eine Neuberechnung nicht nur die Einstellung der Beihilfe, sondern auch bloß deren Herabsetzung nach sich ziehen.

Im einzelnen ist zur Anfrage folgendes zu sagen:

Zu 1. bis 3.:

Die derzeitige Einkommensgrenze gem. § 107 Abs. 6 Einkommensteuergesetz 1988 gilt seit Beginn des Jahres 1984. Deren allfällige Valorisierung ergäbe für das Jahr 1991 aufgrund der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen

- 2 -

	beim Verbraucherpreisindex	bei den Durchschnittspensionen einen Wert von öS
für den Mieter	120.000	130.000
für den 1. Mitbewohner	30.000	33.000
für jeden weiteren Mitbewohner	10.000	11.000

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich ein völlig anderes Bild ergäbe, wenn die gestellten Fragen nicht auf den Zeitraum 1984 bis 1991, sondern auf den Zeitraum 1980 bis 1991 bezogen wären. In diesem Zeitraum ist nämlich bei einer Preissteigerung von 47 % und einer Erhöhung der Durchschnittspensionen um rund 68 % die Einkommensgrenze für die Mietzinsbeihilfe um nahezu 67 %, somit etwa in gleichem Maß wie die Pensionen, angehoben worden.

Zu 4.:

Im Zusammenhang mit dem im Jahr 1987 erfolgten Übergang der Kompetenzen zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung auf die Länder wurden landesgesetzliche Vorschriften über die Gewährung von Wohnbeihilfen erlassen, die, ähnlich wie die einkommensteuergesetzliche Mietzinsbeihilfe, auf durch Sanierungsmaßnahmen veranlaßte Erhöhungen des Hauptmietzinses bezogen sind. In Anbetracht dessen wird daher vor der Überlegung einer allfälligen Valorisierung der Einkommensgrenzen im § 107 Abs. 6 Einkommensteuergesetz 1988, im Rahmen der 2. Etappe der Steuerreform die Frage zu prüfen sein, welche Rolle der Bund und die Länder hinsichtlich der Gewährung der Wohnbeihilfen bzw. ähnlichartiger Beihilfen einzunehmen haben.

